

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr. 88 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. November 2018 mit der Vorlage befasst.

Die Berichterstatterin Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl erläutert nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes dessen Inhalte. Demnach besage § 45 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, dass die Wohnbeihilfe bei Mindestsicherungsbezieherinnen nicht zum Einkommen gerechnet werde. Diese Maßnahme sei eine Präventionsmaßnahme, um zu verhindern, dass Menschen, die sich in einer Notsituation befänden und deshalb Mindestsicherung beantragten, den bisherigen Wohnraum nicht aufgeben müssten. Aufgrund der Tatsache, dass ein Grundsatzgesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung vom Bund angekündigt worden sei, würden diese Regelungen im Gesetzestext immer nur für ein Jahr gelten. In der gegenständlichen Gesetzesvorlage werde diese Regelung nun um ein Jahr verlängert und solle dann bis Jänner 2020 Gültigkeit haben. Ein Rechenbeispiel einer alleinerziehenden Mutter mit zwei Kindern zeige, was es bedeute. Bei einem Einkommen von € 900,- und Unterhalt von € 300,-, zu denen € 350,- Wohnbeihilfe kämen, würde sich die Mindestsicherung von € 463,- auf € 174,- pro Monat reduzieren. Die Ausnahmeregelung gebe dieser Mutter € 289,- Mindestsicherung mehr im Monat. Die Gesetzesänderung sei ein wertvoller Beitrag gegen Kinderarmut, eine Präventionsmaßnahme also, die viele negative Auswirkungen verhindern könne und daher sehr zu begrüßen.

Für die ÖVP führt Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschl aus, der Landtag habe im letzten Jahr die gleiche Vorlage zu behandeln gehabt. Es gehe darum, dass die Wohnbeihilfe nicht als Einkommen angerechnet werde. Die Regelung sei den hohen Wohnungspreisen geschuldet und insgesamt den hohen Lebenshaltungskosten im Land Salzburg. Der Vorlage werde daher zugestimmt. In Salzburg werde sehr darauf geachtet, dass gerade im Bereich der Mindestsicherung ein enger Kontakt zum AMS bestehe. Es werde großes Augenmerk darauf gelegt, dass bei Leuten, die auch erwerbstätig seien und in den Arbeitsmarkt integriert werden könnten, Maßnahmen gesetzt würden. Salzburg sei hier vorbildlich unterwegs, viele Mindestsicherungsbezieher seien Aufstocker.

Für die SPÖ führt Abg. Thöny MBA aus, beim Koalitionsvertrag auf Seite 69 werde von der Einführung eines Wohngeldes neu gesprochen, welches die unterschiedlichen Unterstützungen

für Mieter zusammenfasse unter Einbeziehung einer allfälligen Neuregelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Sie frage, wie hier der Zeitplan aussehe.

Abg. Dr. Schöppl signalisiert eingangs die Zustimmung der FPÖ und erkundigt sich in Bezug auf die Erläuterungen, die die prozentuelle Aufteilung zwischen Männern und Frauen anführten, nach der Staatsangehörigkeit der Beziehenden, unterteilt nach österreichischen und EU-Staatsangehörigen sowie Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltstiteln.

Für die NEOS führt Klubobmann Abg. Egger MBA aus, dass vorliegende Gesetz sei nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil seitens des Bundes ein Grundsatzgesetz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung angekündigt worden sei, das Rahmenbedingungen zum Bereich Wohnen vorsehen könnte. Klubobmann Abg. Egger MBA bringt einen Satz aus den Erläuterungen der gegenständlichen Regierungsvorlage zur Verlesung, wonach mit der Nicht-Anrechnung der Wohnbeihilfe als Einkommen weiterhin sichergestellt werden solle, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes trotz bestehenden Preisniveaus beziehungsweise der aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich bleibe. Allgemein sei für die NEOS die Mindestsicherung Start- und Überbrückungshilfe in ein selbstbestimmtes Leben. Derzeit sei sie eher ein Auffangnetz als ein Sprungbrett, zum Beispiel gebe es Regelungen, wenn jemand Mindestsicherung beziehe und zusätzlich arbeite, bekomme er nicht wesentlich mehr Unterstützung als solche Personen, die nichts arbeiteten. Es sollten Anreize gesetzt werden, dass dies geändert werde und Anstrengung und Engagement belohnt würden. Es sei zu hoffen, dass auf Bundesebene eine nachhaltige und sozial verträgliche Lösung gefunden werde. Der vorliegenden Gesetzesvorlage werde zugestimmt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 88 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 21. November 2018

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 19. Dezember 2018:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.